



## **Rechtsausschuss**

46. Sitzung (öffentlicher Teil)\*

15. März 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.10 Uhr

Vorsitz: Gunther Sieg (SPD)

Stenografin: Britta Beiersdorf

**1 Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO - AG § 15 a EGZPO)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/4612

Anhörung von Sachverständigen und Verbänden

---

\*) nichtöffentlicher Teil siehe APr 12/1572

Sachverständige/Institution	Redner/in	Zuschrift	Seiten
Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Spitzenverbände	Stephan Keller	12/3813 12/3814	1
Deutscher Richterbund Landesverband NRW	R'in OLG Roswitha Müller-Piepenkötter		2
Anwaltsvereins	Dr. Klaus Böhm, Vorsitzender Dentzer		4, 19 21, 23
Neue Richtervereinigung Landesverband NRW	Ulrich Kleinert		5
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.	Erhard Väh, Dir. AG a. D., Bundesvorsitzender	12/3819	7, 17, 20, 23
Rechtsschutz-, Tarif- und Bedingungskommission des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft	Günther Schulz-Bourmer, Vorsitzender		10
Nordrhein-Westfälischer Handwerkskammertag	Dr. Ortwin Weltrich	12/3817	12, 20, 21, 22
Verbraucherzentrale NRW	Jürgen Schröder	12/3820	14

Abgeordnete	Seiten
Christiane Bainski (GRÜNE)	16
Gisela Gebauer-Nehring (SPD)	21
Rainer Lux (CDU)	20

\*\*\*\*\*

### Aus der Diskussion

#### 1 **Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO - AG § 15 a EGZPO)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4612

**Vorsitzender Gunther Sieg:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich heiße Sie alle herzlich willkommen und eröffne die 46. Sitzung des Rechtsausschusses. Als erstem Sachverständigen erteile ich Herrn Keller von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände das Wort.

**Stephan Keller (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich spreche für die drei kommunalen Spitzenverbände, die sich in der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen haben, also für den Städtetag, für den Städte- und Gemeindebund und für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen ist von dem Gesetz insoweit betroffen, als die Aufgabe der obligatorischen Streitschlichtung jedenfalls auch den kommunalen Schiedsämtern übertragen werden soll.

Wir möchten das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfs, dem Zivilprozess ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorzuschalten, nicht kommentieren. Es handelt sich hierbei um eine rechtspolitische Frage, die als solche für die Städte nicht relevant ist. Wir möchten daher nur die Aspekte hervorheben, die uns in unserer Verantwortung für die kommunalen Schiedsämter betreffen.

Wir begrüßen es, dass die ursprüngliche Absicht der Landesregierung aufgegeben wurde, die Aufgabe der obligatorischen Streitschlichtung allein den kommunalen Schiedsämtern zuzuweisen. Die jetzt vorgesehene Möglichkeit, diese Aufgabe durch die Anerkennung verschiedener Gütestellen auf weitere Stellen zu verteilen, wirkt der aus unserer Sicht früher bestehenden Gefahr der personellen und fachlichen Überlastung der Schiedsämter wirkungsvoll entgegen. Wir möchten jedoch auf einige Kritikpunkte aufmerksam machen, weil sich nicht alle unsere Bedenken gegenüber dem Referentenentwurf für das Gesetz zerstreut haben.

In unserer Kritik am Referentenentwurf hatten wir bereits deutlich gemacht, dass aus unserer Sicht keine sachgerechte Wirkungsanalyse durchgeführt worden ist. Über die Anzahl der Verfahren, die für die obligatorische Streitschlichtung in Frage kommen, existieren nur Schätzungen. Untersuchungen darüber, ob die kommunalen Schiedsämter dem Verfahrensansturm organisatorisch, personell und auch fachlich gewachsen sein werden, wurden unseres Wissens nicht durchgeführt.

Die Begründung des Gesetzentwurfs geht davon aus, dass es nicht notwendig sein wird, zusätzliche Schiedspersonen zu berufen. Dabei handelt es sich aus unserer Sicht um eine Annahme, die sich in der Praxis erst bestätigen muss. Wir halten es daher für erforderlich, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Evaluierungsklausel in das Gesetz aufzunehmen, die festschreibt, dass nach einem bestimmten Zeitraum der Erprobung eine Wirkungs- und Kostenanalyse des Gesetzes durchgeführt wird, an der die kommunalen Spitzenverbände als Verantwortliche für die Schiedsämter beteiligt sein werden.

Für nach wie vor unbefriedigend halten wir die Kostenregelung bezüglich der Sachkosten des Schiedsamtes. Die in der Gesetzesbegründung angeführte Prognose, eine bessere Auslastung eines einzelnen Schiedsamtes führe zu einem besseren Kostendeckungsgrad, trifft nur dann zu, wenn sich weder die an die Schiedsleute gezahlte Pauschale noch die Aus- und Fortbildungskosten, die von den Städten getragen werden, erhöhen. Mit der gesteigerten Bedeutung des Schiedsamtes wird aber der Druck auf die Städte wachsen, sowohl die Pauschale zu erhöhen als auch die Schiedsleute besser auszubilden.

Alle unsere Mitgliedsstädte berichten von erheblichen Problemen, Schiedsleute zu rekrutieren. Hier wird es zu einem faktischen Druck auf unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden kommen, die Rahmenbedingungen für die Übernahme dieses Ehrenamtes zu verbessern. Stichprobenartige Erhebungen sowohl im Bereich des Städtetages als auch im Bereich des Städte- und Gemeindebundes haben ergeben, dass die Gebühreneinnahmen die Sachkosten nicht annähernd decken. Der Kostendeckungsgrad bei den Schiedsämtern liegt in der Regel zwischen 10 und 20 %.

Diese Gebührensituation ist für die Städte nicht länger akzeptabel. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es ausschließlich Aufgabe des Landes ist, eine funktionierende, sachlich und personell auch hinreichend ausgestattete Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen. Die Garantie eines effektiven und bürgernahen Zugangs zum Recht ist ein Postulat des Grundgesetzes, dessen Erfüllung einzig und allein in staatlicher Verantwortung erfolgen muss. Mit der Ausgestaltung der außergerichtlichen Streitschlichtung als obligatorischem Bestandteil des Zivilprozesses wird dieses Verfahren in die Zivilrechtspflege integriert. Die organisatorische und finanzielle Verantwortung sollte daher grundsätzlich beim Land liegen. Es ist nicht einsehbar, dass die Städte weiterhin kommunales Geld für diese staatliche Aufgabe zur Verfügung stellen.

Der Landtag sollte sich daher dazu durchringen, die Sachkosten der Schiedsämter künftig dem Land aufzuerlegen. Alternativ würden wir es für akzeptabel halten, wenn die im Schiedsamts-gesetz festgelegten Gebühren erhöht würden und wenn es den Städten und Gemeinden dadurch ermöglicht würde, die Schiedsämter kostendeckend zu betreiben.

**R'in OLG Roswitha Müller-Piepenkötter (Deutscher Richterbund, Landesverband NRW):** Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Der Deutsche Richterbund hat im vorigen Jahr zum Entwurf von § 15 a EGZPO Stellung genommen. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Stellungnahme vorliegt. Daran hat sich nichts Wesentliches geändert.

Wir begrüßen Versuche, die außergerichtliche Streitbeilegung zu aktivieren und eine neue Streitkultur zu fördern. Bezüglich der Erfolgsaussichten - vor allen Dingen im Sinne einer Entlastung der Ziviljustiz - sind wir allerdings skeptisch. Insbesondere halten wir eine Schätzung, wie sie von Herrn Justizminister Dieckmann# einmal geäußert wurde, dass 25 % der bisher bei den Amtsgerichten eingehenden Verfahren auf diese Weise ohne Inanspruchnahme der Gerichte erledigt werden könnten, für viel zu optimistisch. Diese Zahl ist nicht mit den bisherigen Erfahrungen in Einklang zu bringen. Wie Sie alle wissen, haben 1998 1.270 Schiedsmänner und -frauen 1.452 Fälle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bearbeitet. Das sind 1,143 Fälle pro Schiedsperson.

Zahlreicher als bei den Schiedsämtern sind allerdings sicherlich die Fälle, die durch Schlichtungsstellen anderer Organisationen und insbesondere auch durch die Rechtsanwaltschaft erledigt werden. Wir halten es daher für wichtig und richtig, dass diese als Gütestellen im Sinne des Gesetzes anerkannt werden können.

Damit komme ich zu unseren Zweifeln an der Entlastungswirkung. Die Schiedsmänner und -frauen haben in der Vergangenheit etwa 60 % der an sie herangetragenen Verfahren durch Vergleich erledigt. Geht man davon aus, dass bisher grundsätzlich einigungsbereite Kontrahenten zu den Schiedsämtern gingen, so dürfte die Zahl in Zukunft bei obligatorischen Schlichtungsverfahren nicht mehr erreicht werden können.

Im Hinblick auf den obligatorischen Charakter des Verfahrens am Rande ein Bedenken: Der Gesetzentwurf scheint uns in dieser Hinsicht nicht ganz widerspruchsfrei zu sein. Wenn das Schlichtungsverfahren obligatorisch ist, sollte auch die Entschuldigung nicht zu leicht gemacht werden, damit sich das Verfahren nicht durch fadenscheinige Entschuldigungen verzögern kann. Man sollte deshalb nicht von der Glaubhaftmachung absehen. Dem Problem, dass Schiedsämter nicht zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen berechtigt sind, kann man dadurch entgehen, dass man diese als Mittel der Glaubhaftmachung nicht anerkennt, wie es zum Beispiel in der ZPO, etwa in § 44, geregelt ist. Aber eine Bestätigung des Arbeitgebers oder eine Bescheinigung des Arztes sollte man durchaus verlangen können, um die Entschuldigung zu akzeptieren.

Um überhaupt eine Entlastung der Justiz zu erreichen, muss die Zahl der Einigungen vor der Güte- und Schlichtungsstelle möglichst nahe an dem bisherigen Anteil von 60 % vergleichsweiser Erledigungen herankommen; denn es steht zu befürchten, dass in den Fällen, bei denen die Schlichtung scheitert, auch vor Gericht eine gütliche Beilegung kaum noch möglich ist, sodass der Anteil der Erledigungen durch Vergleich bei den Amtsgerichten sinken würde.

Auch wird die Änderung des Konfliktverhaltens davon abhängen, wie erfolgreich Schlichtungsstellen arbeiten. Uns erscheint es deshalb wichtig, von vornherein die Fälle, die sich nicht dafür eignen, nicht zu den Schlichtungsstellen zu zwingen. Das sehen wir zum Beispiel bei den Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, an denen regelmäßig Haftpflichtversicherungen beteiligt sind, die einerseits immer schon selbst erhebliche und sehr oft auch erfolgreiche Anstrengungen zur gütlichen Regelung unternehmen, andererseits - da sie nicht selbst prozessbeteiligt sind - nicht in ein Verfahren vor den Schiedspersonen gezwungen werden können. Der Versicherungsnehmer seinerseits ist durch die Obliegenheiten gegenüber dem Versicherer daran gehindert, einen Vergleich ohne weiteres abzuschließen.

Wir bezweifeln unter diesem Gesichtspunkt aber auch, ob der Streitwert von 1.200 DM nicht schon zu hoch gewählt worden ist, da dieser Betrag für viele Bürgerinnen und Bürger - zumindest subjektiv - ganz erhebliche Bedeutung hat. Wir haben deshalb in unserer Stellungnahme aus dem vorigen Jahr eine Wertgrenze von 500 DM vorgeschlagen. Wenn ich das jetzt einmal zahlenmäßig überschlage, wären das bei den Amtsgerichten immerhin 60.000 Verfahren gewesen. Das ist eine erkleckliche Anzahl, angesichts derer man sich schon fragen kann, ob die vorhandene Infrastruktur für diese Zahl - geschweige denn für das Doppelte bei einem Streitwert bis 1.200 DM - überhaupt ausreicht. Im Übrigen würden Gütestellen, die bis zu diesem Betrag erfolgreich arbeiten, darüber hinaus sicherlich freiwillig in Anspruch genommen werden.

Schließlich stellt noch ein anderer Aspekt die Entlastungswirkung in Frage. Es fällt oft schon ausgebildeten Juristen schwer, vollstreckungsfähige Vergleiche zu formulieren. Ob das gerade in Nachbarstreitigkeiten Laien gelingen wird und welche Belastungen auf die Amtsgerichte letztlich in den Vollstreckungsverfahren zukommen werden, bleibt abzuwarten. Wir begrüßen es deshalb ausdrücklich, dass das Gesetz von vornherein befristet ist, und gehen davon aus, dass diese Befristung dazu dienen soll, bei Ablauf der Frist eine Überprüfung des Verfahrens vorzunehmen.

**Dr. Klaus Böhm (Anwaltsverein Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Die Verlagerung von Schlichtungen außerhalb der Justiz ist nicht nur eine interessante Option, sondern - das möchte ich immer neu hervorheben - ein tief greifender Eingriff in unser Rechtssystem. Wenn man versucht, rechtliche Streitigkeiten außerhalb der Justiz von anderen Stellen regeln zu lassen, dann begibt sich die Justiz damit eines ganz wichtigen Teils ihrer bisherigen Aufgaben. Dies ist nach § 15 EGZPO so gewollt. Das würde der Landesgesetzgeber auch so wollen. Dann muss er natürlich auch wissen, dass ein solches Projekt nur eine rechtspolitische Errungenschaft in unserem Land ist, wenn dieses Projekt erfolgreich durchgeführt werden kann; das sind Selbstverständlichkeiten.

Für die Herbeiführung eines nennenswerten Erfolges der obligatorischen Streitschlichtung braucht man jedoch erstens eine absolut erfolgreiche Schlichtung und zweitens auch eine rechtspolitische Überzeugungsbildung in den beteiligten Kreisen. Ich meine, es ist auch Sache der Landesregierung und des Landtages, für dieses Projekt zu werben, damit sich die beteiligten Kreise dieser Schlichtung auch bedienen.

Welche Argumente sind es denn, die als Werbung für diese justizpolitische Errungenschaft ins Feld geführt werden können? Die Argumente können doch nur sein: Erstens die Entlastung der Justiz, zweitens eine Verkürzung der Streitverfahren, drittens eine Verbilligung der Streitverfahren und viertens eine Vermeidung künftiger Streitverfahren. Das sind einige Argumente, die für die obligatorische Streitschlichtung sprechen.

Ich persönlich warne davor, die Entlastung der Justiz als ein Argument für die obligatorische Schlichtung nach vorne zu bringen. Die Justiz begibt sich hierbei eines wesentlichen Aufgabenpotenzials. Man muss dann auch sagen, warum die Justiz diese Streitfälle nicht haben soll. Man muss den Mut haben zu sagen: Nein, diese Kleinfälle bis 1.200 DM - oder meinetwegen auch 1.500 DM - wollen wir nicht vorrangig in der Justiz haben. - Die Konsequen-

zen einer solchen Aussage, gerade in minderbemittelten Bevölkerungskreisen, müssen überlegt werden. Wie wollen Sie einem Sozialhilfeempfänger klar machen, dass die Justiz seine Rechtssache bis 1.200 DM nicht will? Insofern sehe ich dort ein Problem.

Was die Qualität der Schlichtung angeht, gibt es bis heute einen guten, technisch auch sorgfältig ausgearbeiteten Referentenentwurf. Wir überlassen aber bisher zwei ganz wichtige Punkte dem freien Spiel der Kräfte: Erstens überlassen wir dem freien Spiel der Kräfte die Höhe der Vergütung für den Schlichter, eine nicht ungefährliche Ausgangssituation. Es ist der Rechtspflege völlig fremd, Dienstleistungen zur Streitschlichtung in einen Preiswettbewerb zu holen. Ich habe große Sorge, dass mit einem Preiswettbewerb entsprechende Qualitätsverluste einhergehen.

Zweitens. Jeder Schlichter muss sich ausreichend haftpflichtversichern. Auch die Höhe der Prämien ist ein Bestandteil der Kostenkalkulation für den Schlichter. Nicht-Juristen, die als Schlichter tätig werden wollen, müssen eine wesentlich höhere Versicherungsprämie zur Abdeckung von Risiken oder Schäden tragen. Das führt zu einer Verdrängung im Markt der Schlichter; das muss man ganz klar sehen.

Schließlich bin ich der Meinung, dass der Referentenentwurf in dem einen oder anderen Fall noch überarbeitet werden sollte. Ich darf Ihnen zwei Beispiele nennen und bin dann am Ende meiner Ausführungen.

Erstes Beispiel: Ein Verfahren über 1.200 DM wird zunächst beim Arbeitsgericht eingebracht. Das Arbeitsgericht erklärt sich für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das Amtsgericht. Muss dann eine obligatorische Schlichtung nachgeholt werden?

Eine zweite Frage: Können die Schlichtungsverfahren mit Massencharakter, die alle den gleichen Streitgegenstand bilden, eigentlich einmal in einem Musterverfahren durchgezogen werden? Müssen 500 gleich gelagerte Problemfälle tatsächlich in 500 obligatorischen Schlichtungen geklärt werden, oder kann man Vorkehrungen dafür treffen, das Verfahren in solchen Fällen etwas zu vereinfachen?

Das wären zunächst einmal meine Ausführungen. Ich bin sehr dankbar dafür, dass die Organisationen der Anwaltschaft künftig als Schlichtungsstellen vorgesehen werden. Sie erfüllen damit eine lange geäußerte Bitte der Anwaltschaft.

**Ulrich Kleinert (Neue Richtervereinigung, Landesverband NRW):** Für die Neue Richtervereinigung möchte ich zunächst einmal die folgende Frage aufwerfen: Besteht aus der Sicht des rechtssuchenden Bürgers Bedarf für das beabsichtigte Gesetz? Die Neue Richtervereinigung meint - um das Ergebnis vorwegzunehmen -, dass das beabsichtigte Gesetz einen effektiven Rechtsschutz für den rechtssuchenden Bürger gegenüber dem bestehenden Rechtszustand eher erschweren wird. Ich meine auch, es besteht die Gefahr, dass das Verfahren verkompliziert, dass die Verfahrensdauer verlängert wird, dass die Qualität in Teilbereichen leiden wird.

Zunächst zum ersten Punkt. Nach dem bestehenden Rechtszustand - wenn ich nach dem Bedarf für den Bürger frage - ist es so, dass die Sachen bis 1.200 DM in aller Regel von den Amtsgerichten recht zügig, oft innerhalb von drei Monaten, erledigt werden. Sie werden oft

mit einem Vergleich abgeschlossen. Dabei fällt auf, dass gerade die Verfahren bis 1.200 DM rechtlich nicht immer ganz einfach sind. Man meint, das sei eine kleine Sache, aber die Rechtsprobleme sind oft sehr schwierig, vor allen Dingen, wenn Sie an Nachbarschaftsstreitigkeiten denken, wenn Sie an Restwerklohnforderungen oder an Restforderungen, die gegenüber Versicherungen geltend gemacht werden, denken. Es ist folglich eine hohe juristische Fachkompetenz gefragt. Bisher wird diese Aufgabe von den Amtsrichtern mit hoher Fachkompetenz wahrgenommen. Wir meinen, insofern besteht eigentlich kein Bedarf. Zum Entlastungseffekt komme ich später noch.

Zweitens. Die Zuweisung an die im Schlichtungsgesetz vorgesehenen Schiedsämter halten wir für problematisch, und zwar deswegen, weil die Schiedspersonen auf Grund ihrer Ausbildung mit den an sie herangetragenen Fällen oft überfordert sein werden, die auch juristische Fachkompetenz erfordern. Deswegen haben wir große Zweifel, ob der Schlichter in der Regel in der Lage sein wird, eine sachgerechte Entscheidung herbeizuführen.

Der dritte Punkt scheint mir der wesentliche zu sein, noch einmal aus der Sicht des Bürgers. Gerade bei kleinen Streitwerten - das ist schon von Herrn Dr. Böhm angesprochen worden - sind Bürger betroffen, die oft nur einmal ausnahmsweise in ihrem Leben überhaupt mit den Gerichten konfrontiert werden. Diesen Bürgern sagt man nun: Nein, du sollst mit deinem Rechtsbegehren nicht gleich zu den Gerichten gehen können, sondern das ist eigentlich eine Kleinigkeit. Versuch doch erst einmal, anderweitig dein Recht zu bekommen, und gehe in ein Schlichtungsverfahren.

In dem Schlichtungsverfahren wird der Bürger aber nicht von einem Richter erwartet, sondern möglicherweise von einem Laien als Schlichter. Dem Bürger wird also vermittelt, er wird mit seinem Anliegen nicht richtig ernst genommen. Er soll vielmehr in ein kompliziertes Doppelverfahren gezwungen werden; denn erst wenn die Schlichtung scheitert, ist der Weg zu den Gerichten eröffnet.

Diesen rechtspolitischen Ansatz vermag die Neue Richtervereinigung nicht mitzutragen, vor allen Dingen auch, wenn man einmal bedenkt, welcher Aufwand hingegen in Bußgeldverfahren betrieben wird, bei denen es um Geldbußen von 20 bis 80 DM geht. In diesen Verfahren kann der Betroffene sogar bis zum Oberlandesgericht in die zweite Instanz gehen. Ich meine, insofern besteht eine unverhältnismäßige Verschiebung der Gerichte.

Viertens möchte ich sagen, dass die zwangsweise Vorschaltung des Schlichtungsverfahrens oft nur eine unnötige Formalität ist. Es gibt zum einen die Umgehungsmöglichkeiten über das Mahnverfahren. Ich habe mit vielen Anwälten gesprochen, die von sich aus sofort sagen, sie gehen sowieso ins Mahnverfahren; das interessiere sie alles nicht. Dann kommt man aber dazu, dass die Leute, die anwaltlich nicht vertreten sind, vielleicht in das Schlichtungsverfahren hineinstolpern, weil sie die Möglichkeit des Mahnverfahrens überhaupt nicht kennen. Auch dort liegt unserer Meinung nach ein Problem.

Was die Entlastung der Justiz angeht, bezweifle ich, ob es tatsächlich zu der erhofften Entlastung kommen wird. Einige wesentliche Umstände sprechen eher dagegen. Die Ausgangssituation für eine Einigung ist nämlich immer dann besonders ungünstig, wenn der Bürger in ein derartiges Verfahren gegen seinen Willen gezwungen wird. Dann wird er in der Regel nicht zur Einigung bereit sein. Das Einigungsbemühen des Schlichters wird auch dadurch

erschwert, dass er für den Fall des Scheiterns keine Entscheidungskompetenz besitzt. Er kann also nur hoffen, dass die Leute auch mitspielen.

Weiterhin werden die Schiedspersonen häufig nicht über das nötige rechtliche Wissen verfügen, um den Parteien einen verantwortungsvollen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Es geht nicht darum, irgendeine Einigung zu erzielen, sondern es geht darum, eine fachkompetente Einigung vorzuschlagen. Die fehlende Kompetenz des Schlichters wird auch den Parteien selbst nicht verborgen bleiben, insbesondere, wenn Anwälte daran beteiligt sind. Wenn die Kompetenz fehlt, ist der Vorschlag eines Schlichters einfach nicht von diesem Gewicht, von dieser Bedeutung.

Darüber hinaus ist noch Folgendes zu bedenken - das hat die Vertreterin des Deutschen Richterbundes schon angesprochen -: Wenn das Schlichtungsverfahren scheitert, wird es auch vor dem Amtsgericht komplizierter. Dann sind die Fronten schon verhärtet, und auch der Amtsrichter wird es kaum noch vernünftig richten können.

Die Fälle, die dann letztlich geschlichtet werden, das sind eigentlich die Fälle, die dann auch nach bisherigem Rechtszustand die Amtsrichter leicht nebenbei verglichen haben. Das sind die, die kaum Arbeit machen und die man nebenbei erledigen kann. Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: Wenn es dem Amtsrichter nicht gelingt, kann er oft schon früh im ersten Termin entscheiden. Das heißt, er bereitet sich einmal vor, schlichtet, und wenn das nicht gelingt, entscheidet er. Auch da hat er schon vereinfachte Verfahrensmöglichkeiten nach § 495 a ZPO und bei der Urteilsabfassung nach § 313 a ZPO.

Der Entlastungseffekt für die Gerichte scheint mir zweifelhaft, denn es wird ein neuer Verwaltungsapparat bei den Gerichten aufgebaut werden müssen. Betrachten Sie nur die Mahnverfahren. Es wird eine immense Flut an Mahnverfahren auf die Mahngerichte zukommen. Betrachten Sie das, was noch an das Gesetz angehängt ist. Wenn etwa eine Partei nicht erscheint, muss der Amtsrichter entscheiden, ob sie hinreichend entschuldigt war. Auch wenn es etwa um die Auswertung des Protokolls oder wenn es um Vollstreckungsklauseln bei Vergleichen geht, ist es schwierig, einen vernünftigen Vergleich mit vollstreckungsfähigem Inhalt zu formulieren. Es werden folglich zusätzliche Verwaltungsaufgaben für die Amtsgerichte geschaffen, die die Erledigung des Rechtsstreits nicht fördern, sondern die einfach nur überflüssiges Beiwerk sind.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass es sich nach Auffassung der Neuen Richtervereinigung um den Versuch eines Spargesetzes handelt, das den Rechtsschutz für den Bürger verkomplizieren wird, ihm kaum dienlich sein wird. Der Entlastungseffekt für die Justiz wird gering und - gemessen am Erfolg - eher unverhältnismäßig sein.

**Erhard Väth (Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.):** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sind sehr dankbar, dass wir heute die Gelegenheit haben, das eine oder andere vielleicht etwas richtiger zu stellen.

Ich möchte zunächst dem Eindruck ein wenig widerstreiten, dass die obligatorische Vorschaltung vor den Gerichten etwas ganz Neues sei. Ich darf daran erinnern: In Strafsachen haben wir sie nach § 380 StPO praktisch seit der Preußischen Schiedsmannsordnung von

1879. In Strafsachen hat sich die obligatorische Vorschaltung hervorragend bewährt. Ich darf das aus eigener Erfahrung sagen. Als ich das Amtsgericht Euskirchen 1978 übernahm, hatte ich noch 100 Privatklageverfahren, die alle bei mir konzentriert waren. Bei meinem Weggang hatte ich zwei Jahre nicht ein einziges.

Die obligatorische Vorschaltung in Strafsachen ist also etwas sehr Wirksames gewesen. Deswegen kommt ja auch die Idee von den Schiedsmännern und Schiedsfrauen, etwas Ähnliches in Zivilsachen zu machen. Bitte, die Schiedsmänner und Schiedsfrauen sind in Zivilsachen praktisch streitwertunabhängig zuständig, auch bei wesentlich höheren Streitwerten, nur mit dem Unterschied, dass der Antragsteller freiwillig hingeht. Deshalb haben wir überlegt: Wie können wir eine sinnvolle vorgerichtliche Streitschlichtung organisieren? Das war praktisch die Geburtsstunde des § 15 a EGZPO, die die Schiedsmänner und Schiedsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland, wo sie in zwölf Ländern vertreten sind, ganz maßgeblich forciert haben.

Unsere letzte große Veranstaltung hat am 13. Oktober 1979 auf dem Petersberg stattgefunden. Damals ging es um den § 15 a EGZPO, der noch in dem etwas unglücklichen Gesetzentwurf über die Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit versteckt war und dort nicht Gesetz werden konnte. Deswegen waren wir dem Bundesgesetzgeber sehr dankbar, dass es 1999 geklappt hat. Jetzt sind wir dem Land sehr dankbar, dass das Land mit dem entsprechenden Entwurf die Umsetzung des § 15 a EGZPO praktizieren möchte.

Wir sind mit dem Gesetz einverstanden und haben praktisch nur an drei wesentlichen Punkten einige Anmerkungen zu machen. Zum einen geht § 15 a EGZPO nicht ohne Grund von einem Streitwert von 1.500 DM aus. Ich kann sagen, dass ich auf Bundesebene sehr um diese 1.500 DM, die der Berufungsgrenze entsprechen, gekämpft habe; denn ist völlig richtig, dass ein großes Ausweichen auf das Mahnverfahren stattfinden wird. Ich war auch glücklich, dass das Mahnverfahren nicht in die obligatorische Vorschaltung hinein soll; denn ich war nicht ohne Grund der Direktor eines der beiden zentralen Mahngerichte in Nordrhein-Westfalen, nämlich des Amtsgerichts Euskirchen. Wir sind heute mit den vorhandenen technischen Mitteln in der Lage, allein in Euskirchen 1,2 Millionen Mahnverfahren zu bearbeiten. Das heißt, selbst wenn jetzt ein großes Ausweichen auf die Mahnverfahren stattfindet, ist das bei den beiden zentralen Mahngerichten Hagen und Euskirchen kein Thema; denn die Technik ist ausgereift und wird immer besser. Wir werden sogar noch schneller. Die zusätzliche Belastung durch das Ausweichen in das Mahnverfahren bei den Amtsgerichten dürfte in Nordrhein-Westfalen, das so gut ausgestattet ist, folglich nicht eintreten.

Auf der anderen Seite ist die Wirkungsweise der obligatorischen Vorschaltung auch in Zivilsachen dann etwas gemindert. Deswegen wollte ich im Namen unseres Verbandes bitten, dass man die 1.500 DM vielleicht doch voll ausschöpft, was zum Beispiel Schleswig-Holstein tun möchte.

Darüber hinaus ist ein gewisses Maß an Fällen für die Schiedsmänner und Schiedsfrauen erforderlich. Vorhin ist vom Richterbund sehr gut statistisch dargestellt worden, dass die Fallzahlen relativ gering sind. Sie waren einmal sehr hoch, sind aber in den letzten 50 Jahren massiv gesunken, und zwar aus dem einfachen Grunde, dass sich unsere Streitkultur sehr

verändert hat. Man könnte es böse formulieren: Wir sind vielleicht ein etwas stärkeres Volk von Rechthabern geworden, als es früher der Fall gewesen ist.

Kurz und gut: Wenn man dieses Konfliktlösungspotenzial der Schiedsmänner und Schiedsfrauen vernünftig nutzen will - und das kann man -, dann muss bei den Schiedsmännern und Schiedsfrauen eine gewisse Fallzahl schon aus Übungsgründen und vor allen Dingen auch im Sinne einer gewissen Fertigkeit in der routinemäßigen Bearbeitung der Fälle hinzu kommen.

Ich darf dazu nur ein paar Fälle nennen. Es wird von der personellen und fachlichen Überforderung der Schiedsmänner und Schiedsfrauen gesprochen. Dem muss ich leider widersprechen. Die Fallzahlen, die derzeit vorhanden sind, sind genannt worden. Aber ich kenne Einzelfälle. Zum Beispiel hatte ich in Euskirchen eine Schiedsfrau, die 120 Fälle pro Jahr ohne weiteres und gut bearbeitet hat; ich hatte die Fachaufsicht darüber. Diese Schiedsfrau habe ich mehrfach gefragt, ob sie denn nicht langsam einen kleineren Bezirk haben wollte. O nein! - Das heißt, das ehrenamtliche Engagement, das dahinter steht, war stark ausgeprägt. Diese Dame hat es beispielsweise auch fertig gebracht, einen Vergleich über 275.000 DM zu produzieren, der vollstreckbar war, der also einen entsprechend vollstreckbaren Inhalt hatte.

Die Schiedsmänner und Schiedsfrauen werden vom Schiedsamtseminar des Bundes Deutscher Schiedsmänner geschult. Es gibt drei zweitägige Seminare in allen Bereichen, wobei zum Beispiel die Formulierung von vollstreckungsfähigen Vergleichen einer der dominanten Inhalte der Schulung sind.

Bei der derzeitigen Situation, in der die vorhandenen Schiedsmänner und Schiedsfrauen nicht ausgelastet sind, ist - wenn Fälle hinzukommen - eine Überlastung wohl kaum zu erwarten. Es kann im Einzelfall geschehen, weil örtliche Unterschiede bestehen. Aber das lässt sich mit dem Nachbarbezirk unter Umständen regeln; notfalls wird ein entsprechender Bezirk geteilt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen nicht der Auffassung, dass es sich in diesem Zusammenhang um eine personelle und fachliche Überforderung handelt. Bitte, das ist nahezu die einmütige Stellungnahme der meisten Schiedsmänner und Schiedsfrauen, und zwar nicht nur in diesem Lande, sondern überhaupt. Das heißt, sie warten praktisch auf diese Möglichkeit, Frieden zu stiften.

Darüber hinaus ist die Kostenfrage zu betrachten. Diese Damen und Herren stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Das heißt, sie stellen der Bevölkerung ihre Freizeit praktisch kostenlos zur Verfügung. Unter diesen Gesichtspunkten haben wir zwei Elemente: Zum einen sind die Kosten sehr gering. Zum anderen ist vor allen Dingen ein tatsächliches Engagement zur Streitschlichtung vorhanden. Das heißt, es wird auch Einsatz geflogen. Dies ist in nachbarrechtlichen Streitigkeiten oft sehr signifikant; denn da sitzt man manchmal drei, vier und auch fünf Stunden, bis die ganze Historie der beiden Nachbarn aufgearbeitet ist und es zur Schlichtung kommt.

Wir haben hier also ein Streitschlichtungspotenzial, das man nutzen sollte. Die notwendigen juristischen Kenntnisse sind auch im Nachbarrecht entsprechend vermittelt worden.

Im Ergebnis kann jedoch eines einfach nicht hoch genug bewertet werden, und zwar der Faktor der Streitkultur. Das Element, das wir alle beklagen, dass alles sofort zu Gericht geht und dass zum Teil die lächerlichste Sache beim Gericht landet und dort vor allen Dingen

zusätzlich belastet, sollte etwas gemildert werden. Wenn vorhin gesagt worden ist, dass der Landtag in diesem Bereich wohl auch Öffentlichkeitsarbeit leisten sollte, dann kann ich das nur befürworten; denn das ist einmal etwas sehr Positives für die Bevölkerung. Es muss nicht alles ausgestritten werden. Und was heißt denn: Wer hat Recht? Dabei gibt es sehr viele Facetten. Ich glaube, eine gütliche Einigung ist vor allen Dingen zukunftsreicher als alles andere und würde dann auch zukünftig die Gerichte etwas entlasten, wenn wir diese bessere Streitkultur in die Bevölkerung bringen könnten.

Im Ergebnis bin ich also der Auffassung, dass man das tun sollte, und zwar unter voller Ausschöpfung des Streitwertes von 1.500 DM, darüber hinaus durchaus mit dem entsprechenden Landesschlichtungsgesetz. Dabei sehe ich nur ein Problem. Wir haben das Problem, dass unsere Bevölkerung auch ein anderes Element hat: Freiwillig tut man vieles gar nicht gerne. Deswegen brauchen wir die obligatorische Vorschaltung, um den Antragsteller dorthin zu bekommen. Aber dann ist noch nicht der Antragsgegner da, und ohne den Antragsgegner ist eine erfolgreiche Schlichtung nicht möglich.

Die Schiedsmänner und Schiedsfrauen sind mittlerweile über die Jahre auch in Zivilsachen von diesem Landtag mit dem Ordnungsgeld ausgestattet worden. Das heißt, in der Ladung steht: „Wer unentschuldigt nicht erscheint, muss mit einem Ordnungsgeld bis zu 150 DM rechnen“. Meine Damen und Herren, ich rede nicht dem Ordnungsgeld das Wort. Aber ein ganz kleines bisschen Zwang zum Guten ist bei unserer menschlichen Struktur leider erforderlich. Ich darf unseren früheren Justizminister Dr. Behrens# zitieren: Auch bei der Gurtanlegepflicht ging das erst, nachdem das erste Bußgeld mit 40 DM festgesetzt worden war; dann wurden die Gurte angelegt.

Deswegen bitte ich dringend, die Erscheinungspflicht sowohl des Antragsgegners wie auch des Antragstellers wieder mit dem althergebrachten Ordnungsgeld auszugestalten; denn nicht die Verhängung des Ordnungsgeldes, sondern die Androhung bewirkt schon das Erscheinen. Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner können ihre schlichtende Tätigkeit erst ansetzen, wenn sie beide Parteien am Tisch haben. Unter diesen Voraussetzungen hätten wir sehr gerne das Ordnungsgeld in der alten, bewährten Form. Es wäre auch ein positiver Faktor für den Deutschen Städtetag, da das Ordnungsgeld - wenn es denn verhängt wird - zur entsprechenden Entlastung der Sachkostenpflicht den Städten und Gemeinden uneingeschränkt zufließt.

Unter diesen Gesichtspunkten, meine sehr verehrten Damen und Herren, würden wir dieses Schlichtungsgesetz mit unseren kleinen positiven Veränderungen sehr gerne entgegennehmen. Meine Damen und Herren, ich habe 35 Jahre richterliche Tätigkeit hinter mir. Die traditionell überlastete Justiz kann auch kleine Entlastungen sehr gut ertragen.

**Günther Schulz-Bourmer (Rechtsschutz-, Tarif- und Bedingungskommission des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft):** Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Grundsätzlich begrüßen die Rechtsschutzversicherer alles, was dazu beiträgt, Rechtsstreitigkeiten möglichst schnell, effektiv und nach Möglichkeit ohne Gerichte zu lösen. Abzuwarten bleibt jedoch, ob dazu auch die bereits Gesetz gewordene obligatorische, außergerichtliche Streitschlichtung zählen wird. War bisher schon eine außergerichtliche, freiwillige Streitschlichtung durch Schiedsleute und Schiedsstellen möglich, so soll

zukünftig bei nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen in diversen Familienrechtssachen sowie insbesondere bei niedrigen Streitwerten zwingende Voraussetzung für das Anrufen eines Gerichts sein, dass zuvor ein außergerichtlicher Versuch zur Streitschlichtung unternommen wurde, ein Obligatorium zwar für den rechtsuchenden Bürger, nicht dagegen auch für die Bundesländer als den Gerichtsherren. Eine Öffnungsklausel - § 15 a EGZPO - stellt es letztlich in das Belieben der Bundesländer, mit welcher inhaltlichen Ausgestaltung und ob sie überhaupt die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung einführen. Diese Öffnungsklausel lässt sich auch als die Gesetz gewordene Uneinigkeit des Gesetzgebers bezeichnen, ob der Versuch einer vorgerichtlichen obligatorischen Streitschlichtung ein taugliches Mittel zur Entlastung unserer Gerichte sein kann. Weithin in Vergessenheit geraten ist, dass wir in Deutschland bis in die Fünfzigerjahre ein obligatorisches Vorverfahren in Angelegenheiten mit niedrigen Streitwerten hatten. Dieses Verfahren erwies sich als wenig effizient, sodass es damals nach ausführlichen parlamentarischen Anhörungen ersatzlos gestrichen wurde.

Ich möchte die Leiterin der öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle Hamburg, Frau Monika Hartges#, zitieren:

"Das Güteverfahren eignet sich für Konstellationen, in denen es die antragstellende Partei nicht schon von vornherein für aussichtslos hält, sich außergerichtlich zu vergleichen. Diese Erfolgsquote wäre m. E. nicht denkbar bei Zwangsverfahren."

Weiter heißt es:

"Die im Gesetz genannten nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten sind sehr häufig Konstellationen, in denen um das Prinzip gestritten wird. Die Fallkonstellationen sind m. E. sehr häufig so, dass keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, sondern hier vielmehr die Autorität des entscheidenden Dritten, des Richters oder der Richterin, notwendig ist."

Auch und gerade mit der freiwilligen vorgerichtlichen Streitschlichtung erfahrene Einrichtungen bezweifeln also, dass eine obligatorische Streitschlichtung bei den Beteiligten die notwendige Akzeptanz finden wird. Nur dann allerdings kann ein Schlichtungsverfahren überhaupt durchgeführt werden, da die Beteiligung des jeweils Beklagten, wie wir gerade gehört haben - so ist es vorgesehen -, letztlich nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Fest steht schon jetzt, dass ein Rechtsstreit in diesen Fällen zeit- und kostenaufwändiger sein wird. Wir haben ausgerechnet, dass etwa in Bayern - bei freilich anderen Gebührensätzen als in NRW - die Einigung im obligatorischen außergerichtlichen Schlichtungsverfahren bei Streitwerten zwischen 600 DM und 1.500 DM jeweils mehr als 100 DM teurer ist als der im Prozess erzielte Vergleich.

Schließlich liegt die Vermutung nahe, dass mit der obligatorischen Streitschlichtung durch die Hintertür eine der beiden im Zuge der Justizreform einzusparenden Tatsacheninstanzen - freilich außergerichtlich - wieder eingeführt werden soll.

Die divergierenden Möglichkeiten der Öffnungsklausel werden von den Ländern nach unseren Erhebungen voll ausgeschöpft werden. Zum Teil liegen die entsprechenden Landesgesetzentwürfe bereits vor bzw. werden vorbereitet. Andere Länder haben sich noch nicht ent-

schieden, während wiederum andere der obligatorischen vorgerichtlichen Streitschlichtung bereits eine Absage erteilt haben, so Hamburg und Bremen.

Selbst wenn die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung eingeführt werden wird, sind bereits jetzt erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern abzusehen. Es ist bedauerlich, dass die einheitliche Regelung von Zivilverfahren in Deutschland gut 120 Jahre nach Einführung der ZPO auf diese Weise zur Disposition gestellt wird.

**Dr. Ortwin Weltrich (Nordrhein-Westfälischer Handwerkskammertag):** Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern begrüßen den Gesetzentwurf. Wir haben uns bereits auf Bundesebene seitens der Handwerksorganisationen dafür eingesetzt, dass eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen wird. Die Handwerkskammern Nordrhein-Westfalens werden - wenn das entsprechende Ausführungsgesetz beschlossen wird - das Ganze aufgreifen und in den Kammern umsetzen.

Sie wissen vielleicht nicht, dass die Handwerkskammern schon von Gesetzes wegen nach der Handwerksordnung verpflichtet sind, entsprechende Gütestellen zu unterhalten, und dass sie deswegen über erhebliche Erfahrungen verfügen. Deswegen kann ich vielleicht auch einiges, was bei den Vorrednern angeklungen ist, dadurch relativieren, dass wir praktische Erfahrungen haben. Zum einen gibt es - wie Sie alle wissen - im Bereich der Innungen die Kfz-Schiedsstellen, die über sehr positive Erfahrungen verfügen. Ich selbst bin nun seit acht Jahren Vorsitzender einer der größten Schiedsstellen, und zwar der Kölner. Wir können auf diesem Wege sehr viele Verfahren im Interesse der Kunde und im Interesse der Unternehmen gütlich regeln.

Darüber hinaus gibt es die Bauschlichtungsstellen als nach der Zivilprozessordnung anerkannte Gütestellen, die auch bei den meisten Kammern tätig sind, und - wie gesagt - die allgemeine Gütestelle nach der Handwerksordnung. In diesem Bereich haben wir im Moment keine Verpflichtung. Immerhin kommen wir auf Ergebnisse zwischen 40 und 50 % der gütlichen Einigung, obwohl es ein rein freiwilliges Verfahren ist, sowohl für die Betriebe als auch für die Kunden.

Dieses lässt sich unserer Auffassung nach mit einem obligatorischen Schlichtungsverfahren steigern. Sicherlich hat das Obligatorische immer einen schlechteren Beigeschmack als das Freiwillige. Auf der anderen Seite wissen viele Kunden und auch viele Unternehmen nicht, welche Möglichkeiten sie wahrnehmen können. Insbesondere auf Kundenseite gibt es hier auch eine entsprechende Zurückhaltung.

Wir können derzeit natürlich auch nicht abschätzen, auf welche Fallquoten man kommen wird und wie stark der Entlastungseffekt ist. Wir begrüßen in jedem Fall, dass neben der obligatorischen Streitschlichtung die fakultative Streitschlichtung - das wäre unser System - vorgesehen ist. Wir streben im ersten Zuge nicht die Anerkennung von der Landesjustizverwaltung an, allein schon deswegen, weil wir mit unserem Verfahren nach der Handwerksordnung gute Erfahrungen gemacht haben und weil dies auch ein kostengünstiges Verfahren ist, sowohl für die Parteien als letztendlich auch für die durchführenden Stellen.

Wir haben einige Anregungen zum Ausführungsgesetz, wie das Gesetz insgesamt noch effizienter werden könnte. Dabei geht es zunächst um die örtliche Zuständigkeit, wonach vorgesehen ist, dass das Verfahren nur dann Anwendung findet, wenn sich die Parteien in einem Landgerichtsbezirk befinden. Ich nehme einmal meinen eigenen Kammerbezirk, die Handwerkskammer zu Köln. Wir haben zwei Landgerichtsbezirke. Deswegen kommen wir mit diesem neuen, eigentlich weiter gehenden Verfahren in eine Spaltung unseres allgemeinen Gütestellenverfahrens hinein, was nicht besonders sinnvoll wäre. Um den Praxisanforderungen gerecht zu werden, sollte man das Verfahren zumindest in der Weise ausweiten, um den Praxisanforderungen gerecht zu werden, dass nebeneinander liegende Landgerichtsbezirke noch ausreichend sein lässt.

Darüber hinaus ist der sachliche Anwendungsbereich zu nennen. Für uns ist es im Moment nicht ganz nachvollziehbar, dass der Rahmen des Bundesgesetzes nicht ausgeschöpft wird. Sie verharren bei 1.200 DM. Wir haben in den meisten Fällen, insbesondere in Bauangelegenheiten, im Regelfall wesentlich höhere Streitwerte, sodass Sie den Entlastungseffekt reduzieren würden, wenn Sie den Rahmen nicht in vollem Umfang ausschöpfen.

Dann gibt es für uns als Kammern, ebenso aber auch bei anderen Handwerksorganisationen noch andere Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, dass an die Schlichtungsperson bestimmte Anforderungen gestellt werden. Bei uns handelt es sich im Regelfall um Volljuristen. Dies ist folglich kein Problem. Aber es geht darum, dass wir darauf achten muss, dass Beschäftigte der Kammer, die nicht mehr im Beschäftigungsverhältnis bei der Kammer stehen, als Schlichtungspersonen abberufen werden können. Das sieht das Gesetz im Moment nicht vor. Dann entsteht die Situation, dass jemand, der als Schlichter berufen ist, bei der Kammer ausscheidet und dass er gar nicht mehr eingesetzt werden kann. Die Voraussetzung des Gesetzes, dass diese Bestellung mindestens für drei Jahre erfolgt, muss folglich eine entsprechende Öffnungsklausel erhalten, sonst ist das für uns in der Praxis nicht mehr umsetzbar.

Darüber hinaus ist in § 12 Abs. 2 die Erweiterung auch des Bundesgesetzes zu den fakultativen Schlichtungsverfahren vorgesehen. Hier wäre es hilfreich - dies steht im Moment nur in der Begründung -, dass man eine Klarstellung aufnimmt und § 12 Abs. 2 wie folgt formuliert:

"Für das fakultative Schlichtungsverfahren gelten diejenigen Verfahrens- und Gebührenvorschriften, die sich die Gütestellen selbst gegeben haben."

Dies steht im Moment schon in der Gesetzesbegründung. Insofern sind wir damit einverstanden. Aber eine Klarstellung wäre sicherlich hilfreich und der Rechtssicherheit dienlich.

Schließlich gibt es in § 14 die Regelung zu den bestehenden Gütestellen, die ich vorhin angesprochen habe. Das sind als anerkannte Schlichtungsstellen derzeit die Bauschlichtungsstellen bei den meisten Handwerkskammern Nordrhein-Westfalens. Hier sollte man sicherheitshalber klarstellen, dass die Geschäfts- und Verfahrensordnungen fortgelten. Es könnte eine Unklarheit aus der gesetzlichen Regelung entstehen, ob man diese dann den neuen Regelungen anpassen müsste.

Das wären aus unserer Sicht die wesentlichen Gesichtspunkte. Kernelement für uns ist die fakultative Streitschlichtung innerhalb des Gesetzes. Wir meinen, damit könnte man auf der Grundlage unserer bisherigen Erfahrungen Fortschritte erzielen.

**Jürgen Schröder (Verbraucherzentrale NRW):** Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Die Verbraucherzentrale begrüßt grundsätzlich den Gedanken der außergerichtlichen Streitbeilegung, nicht zuletzt deshalb, weil sie selber auf diesem Feld schon sehr effizient tätig ist. Wir betreiben zwar außergerichtliche Rechtsbesorgung im Rahmen des Rechtsberatungsgesetzes, aber ich möchte die Zahlen nicht unerwähnt lassen: Jährlich ca. 140.000 erledigte Fälle. Ich denke, das kann sich sehen lassen. Vor diesem Hintergrund ist es aber auch wichtig, dass das Gesetz einen bürgerfreundlichen Zugang zum Recht nicht verhindert, sondern fördert. Insoweit bestehen aus unserer Sicht noch einige Kritikpunkte am Gesetzentwurf.

Mein erster Vorschlag: Das Gesetz sollte die Bürger nicht zwangsweise dazu verpflichten, einen außergerichtlichen Einigungsversuch zu machen, sondern das Gesetz sollte - das würde auch dem Experimentiercharakter des Bundesgesetzes und der zeitlichen Befristung des Gesetzentwurfs entsprechen - zunächst nur einen Impuls setzen und den Bürgern die Möglichkeit zur Streitschlichtung nur fakultativ auferlegen. Es sollte den Bürgern also freistehen, vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine Gütestelle einzuschalten.

Sowohl das Bundesgesetz als auch der Landesgesetzentwurf verfolgen das Ziel, eine andere Streitkultur zu schaffen. Dazu ordnet § 10 des Gesetzentwurfs an, dass die Erhebung einer Klage erst zulässig ist, wenn die Parteien einen Einigungsversuch vor einer Gütestelle gemacht haben. Eine wirkliche Streitkultur muss jedoch organisch wachsen und kann sich nur auf Grund eines Konsenses breiter Bevölkerungsschichten entwickeln; sie kann nicht zwangsweise angeordnet werden. Davon ist offensichtlich auch der Gesetzgeber selbst überzeugt, denn er lässt den Streitparteien einige Möglichkeiten, das Verfahren zu unterlaufen. So ist zum einen die Möglichkeit gegeben, ins Mahnverfahren auszuweichen. Das Justizministerium geht z. B. davon aus, dass mindestens 50 % der entsprechenden Fälle, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden, ins Mahnverfahren gehen. Es wird also eine Flucht ins Mahnverfahren geben.

Zum anderen kann sich der Antragsgegner - zumindest, wenn er das Schiedsamt einschaltet - einem Einigungsversuch entziehen, indem er der Verhandlung einfach fernbleibt, und das ohne Sanktionen; denn - insoweit soll das Schiedsamtsgesetz geändert werden - eine Sanktionsmöglichkeit gibt es nicht mehr.

Wenn man dann noch den großen räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes berücksichtigt, für den der Landgerichtsbezirk maßgeblich ist, dann kann man sich ausmalen, dass viele Bürger zurückschrecken werden und von dieser Möglichkeit der Verfahrensflucht Gebrauch machen werden. Unseres Erachtens wird also nur eine freiwillige Entscheidung der Streitparteien zu dem vom Gesetz gewünschten Erfolg führen.

Eine Regelung dieser fakultativen Art dürfte unseres Erachtens möglich sein, denn das Bundesgesetz zwingt die Länder nicht zur Einführung des obligatorischen Verfahrens. Wenn es ein Plus oder ein Minus, ein Dafür oder ein Dagegen gibt, dann kann es auch einen Mittelweg geben, nämlich den, den Bürgern eine Schlichtung freizustellen.

Im Übrigen hat sich die EU-Kommission auf europäischer Ebene nicht für eine obligatorische, sondern für eine fakultative Schlichtung entschieden. Auf EU-Ebene gibt es ein Formblatt, welches die Bürger zur Beilegung außergerichtlicher Streitigkeiten verwenden können.

Schließlich würde eine fakultative Streitschlichtung auch den Wettbewerb unter den sonstigen Gütestellen fördern und langfristig für ein qualitativ hochwertiges und spezialisiertes Angebot auf dem Markt sorgen.

Ein zweites Problem: Der Gesetzgeber will auch Mediatoren als sonstige Gütestelle zulassen. Zumindest bedarf es insoweit einer Definition des Mediators. Dieser Begriff taucht in der Begründung zu § 12 auf. Dieser mediative Ansatz ist unseres Erachtens jedoch nicht tauglich, wenn es um die Schlichtung eines Rechtsstreits geht, der überwiegend vor einem rechtlichen Hintergrund steht; denn die Mediatoren sind vielleicht psychologisch geschult, aber nicht unbedingt rechtlich versiert. Eine solche Regelung würde unseres Erachtens auch in Konflikt mit dem Rechtsberatungsgesetz geraten; denn ein rechtlich zu beurteilender Sachverhalt, der von einem Mediator auch entschieden werden kann, wäre eventuell als Rechtsbesorgung bisher nicht geregelt und nicht zulässig. Insoweit wäre der Bundesgesetzgeber für eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes zuständig. Zudem bestände bei der Zulassung jeglicher Mediatoren die Gefahr, dass sich auch unseriöse oder unqualifizierte Anbieter als Gütestelle etablieren wollen, denen es weniger um die Sache, nämlich um die Streitschlichtung, geht, sondern vielmehr darum, wirtschaftlichen Nutzen aus ihrer Tätigkeit zu ziehen. Das kennen wir z. B. aus dem Bereich der gewerblichen Schuldenregulierung.

Ein dritter Vorschlag: Es sollten zumindest gleiche Zugangsvoraussetzungen zu allen Gütestellen geschaffen werden. Dazu müsste man die Ungleichbehandlung der sonstigen Gütestellen im Vergleich zu den anerkannten Gütestellen beseitigen. Insbesondere sollte dazu das Erfordernis des Einvernehmens gestrichen werden. Die Parteien können nämlich eine sonstige Gütestelle nur einvernehmlich anrufen, während das Schiedsamt oder eine anerkannte Gütestelle schon bei Anrufung einer Partei zuständig wäre. Das Erfordernis des Einvernehmens sollte also gestrichen werden, weil dieses die Möglichkeit verhindert, dass Bürger zu moderaten Preisen die fachlich kompetenteste Gütestelle in Anspruch nehmen.

Der Gesetzentwurf weist den Schiedsämtern und den anerkannten Gütestellen die obligatorische Schlichtung zu. Alternativ dazu können die Parteien eine sonstige Gütestelle in beiderseitigem Einvernehmen einschalten. Wendet sich der Verbraucher z. B. an die Verbraucherzentrale und stimmt der Gegner nicht zu, muss er anschließend zu einer für die obligatorische Schlichtung zuständigen Gütestelle. Das könnte z. B. ein Rechtsanwalt sein. Dort könnte der Streit sicherlich fachlich kompetent geschlichtet werden. Allerdings können Anwälte nur zu Preisen von 200 DM und mehr pro Stunde kostendeckend arbeiten. Mithin wäre ein solches Verfahren erheblich zu teuer. Dem Verbraucher bliebe dann nichts anderes übrig, als sich ans Schiedsamt zu wenden.

Wir haben gerade schon gehört, dass hinsichtlich der fachlichen Kompetenz der Schiedsleute auch von anderer Seite Bedenken bestehen. Diese Bedenken teilen wir. Die Schiedsleute hatten bisher ihre Domäne im Bereich der Privatklagedelikte im strafrechtlichen Bereich und im Bereich der nachbarschaftlichen Streitigkeiten. Dort sind sie sicherlich auch kompetent. Der Entwurf geht in der Begründung davon aus, dass die Schiedsleute ein großes Verhandlungsgeschick haben und in erster Linie auf psychologischer Basis Streitigkeiten schlichten können. Wenn es aber um spezielle Rechtsgebiete geht - diese werden unabhängig vom Streitwert in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen -, dann sind die Schiedsleute unseres Erachtens ebenfalls überfordert.

Die Streitparteien können folglich nicht die fachlich kompetenteste Gütestelle in Anspruch nehmen. Sie werden die schon angesprochenen Schlupflöcher im Verfahren nutzen und das Verfahren unterlaufen. Daher ist das Gesetz eventuell zum Scheitern verurteilt, wenn man die obligatorische Schlichtung einführt.

Diese obligatorische Schlichtung steht auch nicht im Einklang mit den Vorstellungen auf europäischer Ebene, wo auf das freiwillige Engagement der Bürger gesetzt wird. Eine wesentliche Entlastung der Justiz kann mit diesem Ansatz ebenfalls nicht erreicht werden.

Durch das geplante Gesetz wird der Zugang zum Recht nicht erleichtert, sondern erschwert. Ein vorgeschaltetes obligatorisches Güteverfahren verursacht zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand für die Parteien und führt zur Verlängerung des Rechtsstreits.

Parteien, die von vornherein gewillt sind, ihren Streit vor Gericht auszutragen, können das Verfahren auf verschiedene Weise unterlaufen. Da eine kostenlose Entlastung der Gerichte aber ebenso wenig möglich ist wie die zwangsweise Schaffung einer anderen Streitkultur, sollte die Funktionsfähigkeit sonstiger Gütestellen gestärkt werden. Dazu sollten bereits vorhandene seriöse Institutionen, die durch ihre Tätigkeit zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung beitragen, gefördert und finanziell unterstützt werden. Nicht zuletzt geht es dabei natürlich auch um unser Interesse, um das Interesse der Verbraucherzentrale, die - wie anfangs schon dargestellt - nach unserer Auffassung schon jetzt in idealer Weise zur Realisierung des Gesetzeszwecks beiträgt, indem auch durch die außergerichtliche Rechtsbesorgung Streitigkeiten außergerichtlich erledigt werden.

**Christiane Bainski (GRÜNE):** Aus unserer Sicht gibt es zu dem vorliegenden Gesetzentwurf durchaus - obwohl wir ihn mit eingebracht haben - einige Fragen, die zum Teil schon in den Stellungnahmen angerissen wurden. Ich will die Fragen trotzdem noch einmal in den Raum stellen, um vielleicht ergänzende Aspekte dazu zu hören.

Eine Frage steht im Zusammenhang mit dem Themenkomplex der Kostenregelung. Es ist schon angesprochen worden, dass auf der einen Seite die Schiedsstellen ehrenamtlich arbeiten, dass auf der anderen Seite auch anerkannte oder noch anzuerkennende Schlichtungsstellen dies nicht tun. Inwieweit entsteht daraus eine Ungleichheit in der Wahrnehmung von Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitschlichtung? Diese Frage stellt sich mir insbesondere, wenn ich bedenke, dass sich vor allen Dingen für bedürftige Menschen Einschränkungen ergeben könnten, und zwar dadurch, dass keine feste Kostenobergrenze für die Streitschlichtung besteht und dass eine Inanspruchnahme von Beratungshilfe nur gewährt wird, wenn sich die betroffene Partei anwaltlich beraten lässt. Damit ist für mich die Frage verbunden, ob der gleichberechtigte Zugang zu qualifizierter Streitschlichtung durch den Gesetzentwurf tatsächlich gegeben ist und ob nicht Nachbesserungen sinnvoll wären.

Bei der Frage, wie viele Fälle anfallen werden, stehen unterschiedliche Zahlen im Raum. Die einen sagen, es sind 50 Fälle pro Jahr anzunehmen, die anderen wiederum sagen, es werden möglicherweise 100 Verfahren pro Jahr sein. Das wird das Leben dann zeigen, denke ich. Aber auch da ist darauf zu achten, dass durch die Fülle von Verfahren, die möglicherweise zu Stande kommen, niemand in eine Überforderung oder in eine Überlastung getrieben wird.

Eine weitere Fragestellung ergibt sich aus unserer Sicht aus der Tatsache, dass festgeschrieben wird, eine Schiedsperson kann ein Verfahren, das aus ihrer Sicht sehr weitläufig oder komplex erscheint, nicht abgeben. Besteht damit nicht auch die Gefahr, dass Personen, die in anderen Bereichen sicherlich qualifiziert sein mögen, die sich aber bei einem Sachverhalt überfordert fühlen, zunächst gezwungen sind, ein Verfahren durchzuführen? Wäre das nicht eher beschwerlich für den Gesamtprozess, als wenn man gleich die Möglichkeit einräumen würde, das Verfahren lieber jemand anderem zuzuweisen?

Dann haben wir einige Probleme im Zusammenhang mit der Frage der Erfolglosigkeitsbescheinigung. Diese Bescheinigung muss ausgestellt werden, wenn eine Schiedsperson trotz Vergleichsbereitschaft beider Parteien keinen Vergleich abschließen kann, weil dieser Vergleich z. B. einer notariellen Form bedarf. Ich denke, es ist den widerstreitenden Parteien, die sich vergleichen wollen, doch sehr schwer zu verdeutlichen, dass sie erst eine Erfolglosigkeitsbescheinigung brauchen, die ihrer Vergleichsbereitschaft eigentlich entgegensteht. Könnte man nicht eine sinnvollere Lösung im Gesetzestext finden, damit es auch in der Logik für die rechtsuchenden Parteien nachvollziehbarer erscheint?

Dann sehen wir durchaus noch Bedarf, in bestimmten Bereichen Mindeststandards festzuschreiben, z. B. im Zusammenhang mit Datenschutzfragen, mit der Verschwiegenheitspflicht usw. Das wäre aus unserer Sicht wichtig.

Wir haben diesem Gesetzentwurf zunächst zugestimmt und ihn mit eingebracht, weniger, weil wir damit eine besonders gravierende Entlastung der Justiz erwarten, sondern weil aus unserer Sicht durchaus der Aspekt einer anderen Streitkultur sinnvoll ist. Nun kann man sich natürlich darüber streiten, ob man eine vorgeschaltete außergerichtliche Streitschlichtung zwangsweise einführen kann, aber ich denke, man muss durchaus schon einmal Vorgaben machen, die die Einübung einer anderen Praxis breiter in den Mittelpunkt stellt, zumal es - wie immer wieder betont wurde - Alternativen gibt; denn auch durch die Einübung einer anderen Praxis kann sich neues Verhalten, neuer gesellschaftlicher Konsens ergeben.

Über die Frage der Streitwerthöhe sollte man sich meiner Meinung nach noch einmal unterhalten. Ich finde es interessant: Es gibt eine Spannbreite von 500 DM seitens des Richterbundes und 1.500 DM seitens der Schiedsleute. Für wichtig halte ich es aber, dass dieses Gesetz in der Tat mit einer Evaluierungsklausel auf den Weg geschickt wird und nicht ohne Begrenzung. Demzufolge könnten sich aus der Praxis Korrekturen ergeben.

Vielleicht können Sie zu den Aspekten, die aus unserer Sicht eine Rolle spielen, noch einmal das eine oder andere sagen.

**Erhard Väth:** Ich kann Ihnen ganz schlicht erklären, dass ein Verfahren ohne Anwaltsbeteiligung schon für 54 DM mit einem vollstreckbaren Vergleich, der auf 30 Jahre vollstreckbar ist, enden kann.

Die bedürftige Partei kann aber auch zum Schiedsamt gehen, denn der Schiedsman kann nach der neuen gesetzlichen Regelung auf die Erhebung von Kosten und Gebühren verzichten. Soweit ein Anwalt dabei ist, käme Beratungshilfe hinzu. Die bedürftige Partei ist bei dem Schiedsman bzw. bei der Schiedsfrau also nicht schlechter gestellt.

Die Frage der Verfahrenszahl wird Ihnen im Moment keiner beantworten können. Ich glaube, insoweit besteht Einigkeit. Aber eines ist sicher: Ein großer Abwanderungseffekt geht in Richtung Mahnverfahren; darüber sind sich alle Fachleute einig.

Die Nichtabgabemöglichkeit war ein Kernthema von Ihnen. Sie sprechen den Fall an, dass z. B. ein Schiedsmann, der nicht nur sachlich, sondern auch örtlich zuständig ist, gerne sagen würde: Der andere versteht mehr davon. - Das ist möglich, wenn beide Parteien den anderen schriftlich als den örtlich Zuständigen vereinbaren. Aber ob sich die andere Partei darauf einlässt, das ist eine große Frage. Die theoretische Möglichkeit, so zu verfahren, gibt es. Auf der anderen Seite muss man irgendwie jemanden bestimmen. Nach den bisherigen Schiedsamtsgesetzen und Schiedsstellengesetzen der Bundesrepublik ist immer der Schiedsmann örtlich zuständig, in dessen Bereich der Antragsgegner wohnt. Das entspricht auch der gesetzlichen Regelung hinsichtlich des Beklagten usw. Eine Abgabemöglichkeit besteht also entfernt, mit Zustimmung beider Parteien. Sonst ist die örtliche Zuständigkeit entsprechend regelungsbedürftig.

Mit der Erfolglosigkeitsbescheinigung haben Sie einen interessanten Punkt angeschnitten. Es ist richtig: Bei Sachthemen, die einer notariellen Beurkundung bedürfen, dürfen die Schiedsmänner und Schiedsfrauen nicht tätig werden. Auf der anderen Seite haben wir aber auch bei den Notaren mittlerweile Tendenzen, in die obligatorische Streitschlichtung hineinzukommen und dort eine entsprechende Anerkennung zu erstreben. In Sachsen ist diese Tendenz z. B. stark ausgeprägt. Die Notare dort wollen schon als generelle obligatorische Schiedseinrichtung anerkannt werden, und zwar alle Notare. Ob das so kommt, ist eine zweite Frage. Aber das hat einen guten Grund: Alles, was mit Grundstücken zusammenhängt, ist von hoher Zukunftswirkung und vor allen Dingen auch mit vielen rechtlichen Problemen verbunden. Eine Grundbucheintragung ist nicht immer ganz einfach. Deswegen hat das einen hohen Sinn. Mit dieser Situation müssen wir also leben.

Was die Mindeststandards betrifft, sind die Schiedsmänner und Schiedsfrauen relativ hoch ausgestattet. Sie haben die Verschwiegenheitspflicht angesprochen. Diese ist im Schiedsamtsgesetz an den Stellen, wo es nicht geändert worden ist, geregelt. Die Schiedsmänner und Schiedsfrauen sind also zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Sie müssen die Verschwiegenheit auch einhalten, wenn sie nicht mehr Schiedsmänner und Schiedsfrauen sind. Das heißt, die Verschwiegenheitspflicht gilt auf Dauer. Sie dürfen nur mit Aussagegenehmigung des Direktors des Amtsgerichts, der die Dienstaufsicht über sie führt, aussagen. Dieser Standard ist folglich vorhanden.

Wir haben auch andere Standards, auch im Zusammenhang mit der Führung der Bücher. Sie müssen es sich so vorstellen, dass die Schiedsmänner und Schiedsfrauen am Ende eines jeden Jahres von dem Direktor des Amtsgerichts gebeten werden, ihre Bücher vorzulegen. Dann wird die Arbeit der Schiedsmänner und Schiedsfrauen auch auf die Vollstreckbarkeit von protokollierten Vergleichen hin überprüft. Der Direktor des Amtsgerichts erstellt eine Niederschrift über eventuelle Fehler, die er dann in einer anschließenden Dienstbesprechung mit seinen Schiedsmännern und Schiedsfrauen entsprechend behandelt.

Sie sehen also: Nicht nur der Bund Deutscher Schiedsmänner bildet aus, sondern auch die Direktoren und Direktorinnen der Amtsgerichte, die die Fachaufsicht führen, sind verpflichtet, fortlaufend entsprechende - ich darf Ihr Wort aufgreifen - Standards zu überwachen.

Darüber hinaus bekommen die Schiedsmänner und Schiedsfrauen von uns, wenn bestimmte Seminare erfolgreich besucht worden sind, Zertifikate. Es ist also eine Menge vorhanden, mit dem versucht wird, die Dinge ordnungsgemäß zu gestalten.

Was die Evaluierung betrifft, so wird sie zwangsläufig kommen. In einem Gutachten - es gibt zwei große Gutachten in diesem Zusammenhang, eines für die fünf neuen Länder; in diesem Fall war es Professor Röhl - ist eine ganze Menge darüber gesagt worden, was Schiedsmänner und Schiedsfrauen leisten können. Dieses Gutachten ist natürlich auch schon ein bisschen in den § 15 a EGZPO eingeflossen. Es ist also nicht alles völlig ungeprüft.

Unter diesen Voraussetzungen gehe auch ich davon aus - insbesondere wenn die Befristung der obligatorischen Streitschlichtung auf fünf Jahre eingeführt wird -, dass man sich dann zusammensetzt und jemanden mit der Prüfung der Fragen beauftragt: Hat es etwas gebracht, was hat es gebracht, und vor allen Dingen: Haben wir eine Verbesserung der Streitkultur erreicht? Ob die Justiz dadurch entlastet wird, das sieht man dann ja; die führen die entsprechenden Statistiken.

**Dr. Klaus Böhm:** Gestatten Sie mir, noch etwas zu der Kostenproblematik auszuführen. Kosten sind faktisch eine Zugangssperre für die Schlichtung. Daraus nun aber den Schluss zu ziehen, man solle möglichst keine oder nur niedrige Kosten erheben, ist vielleicht der falsche Schluss, weil Kosten unmittelbar mit Qualität zusammenhängen. Man kann den Zusammenhang nicht einfach leugnen.

Heute werden ca. 80 % aller Amtsgerichtsverfahren bekanntlich mit anwaltlicher Vertretung geführt. Es ist zu erwarten, dass auch in der Schlichtung in einer in etwa gleichen Höhe anwaltliche Vertretung auftreten wird. Die normal begüterte Partei wird einen Anwalt auf der Klägersseite auch in der Schlichtung einsetzen. Das wird aus Gründen der Waffengleichheit dazu führen, dass sich auch der Beklagte einen Anwalt nimmt. Wenn er das nicht kann, müsste er Prozesskostenhilfe bekommen. Diese Prozesskostenhilfe ist im bisherigen Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Darin sehe ich bereits eine Problematik.

Die andere Seite betrifft die Kosten des Schlichters selbst. Dazu gibt es schon diverse Meinungsäußerungen. Ich darf Ihnen nur noch einmal in Erinnerung rufen, dass Baden-Württemberg im Entwurf zur obligatorischen Streitschlichtung die Kosten für den Schlichter gestuft vorgesehen hat. Im Falle der Nichtdurchführung der Schlichtung soll der Schlichter 150 DM bekommen, bei gescheiterter Schlichtung 200 DM und bei erfolgreicher Schlichtung 250 DM. Das wird in der Begründung zum Gesetzentwurf folgendermaßen kommentiert:

"Damit liegen die Kosten des Schlichtungsverfahrens noch in einem vertretbaren Rahmen. Letztlich liegt in der außergerichtlichen Schlichtung eine Privatisierung des Streits. Damit werden die wahren Kosten des Rechtsstreits bei niedrigen Streitwerten wieder sichtbar. Würden die Parteien den Rechtsstreit durch das Gericht entscheiden lassen, lägen die Kosten bei Beteiligung von Anwälten für die unterliegende Seite höher. Die außergerichtliche Schlichtung beruht aber gerade auf dem Gedanken, dass auf Seiten der Parteien Anwälte nicht zwingend beteiligt sein müssen. Den Parteien drohen keine Nachteile, die sie nicht selbst zu überblicken imstande wären."

Das heißt, hier wird gerade mit einem gewissen Ansatz der Schlichtergebühren für den Erfolg der Schlichtung argumentiert.

**Dr. Ortwin Weltrich:** Ich wollte noch einmal die Kostenfrage thematisieren, die Sie angesprochen haben. Nach unserer Erfahrung werden in unseren Schlichtungsverfahren im Regelfall keine Anwälte eingeschaltet, ganz selten einmal bei den Kfz-Schiedsstellen. Das ist dort aber der Ausnahmefall, sodass wir letztendlich eine Bescheinigungsgebühr haben, die wir bei den Kammern - das ist noch nicht abschließend entschieden - wahrscheinlich nach dem Streitwert staffeln werden, die aber im Regelfall - wenn es nicht ein besonders schwieriger Vorgang ist - 50 DM nicht überschreiten sollen. Ich denke, damit sind wir in einem kostengünstigen Verfahren.

Der Reiz dieses Verfahrens besteht in die Möglichkeit - insofern muss ich anderen Anmerkungen widersprechen -, dass sich der betroffene Bürger die Schlichtungsstelle selbst wählen kann. Deswegen halte ich nichts davon, dass eine Partei die andere Partei fremdbestimmen können soll. Das ist ein viel größerer Zwang, als wir ihn mit der obligatorischen Streit-schlichtung einführen würden. Hier hat er eine Palette von Fachkundigen, und wenn ihm die Fachkundigen vielleicht nicht neutral erscheinen, dann kann er zu den Schiedsmännern gehen, sodass die Parteien im Einvernehmen selbst darüber bestimmen können, was sie für sich als gut betrachten. Diese Flexibilität sollte erhalten bleiben.

Wir sollten das Verfahren jetzt auch nicht überfrachten. Nun ist die Frage der Mindeststandards, die Sie angesprochen haben, bei uns relativ einfach. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Voraussetzungen sowieso gegeben. Darüber hinaus gehende Verfahrensregelungen, die man einführt, würden die Vielfalt an bestehenden fakultativen Schlichtungsstellen wieder einschränken und würden das Verfahren automatisch verteuern. Es gibt heute keine Institution mehr, die es sich leisten kann, in großem Umfang zusätzliche finanzielle Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Das werden Sie nicht finden; alle unterliegen dem Spargebot. Gerade wenn man mitgliederfinanziert oder zum Teil mitgliederfinanziert ist, ist das selbstverständlich. Das bitte ich, dabei zu bedenken. Aus unserer Sicht sind die derzeit geltenden Regelungen daher sachgerecht.

**Rainer Lux (CDU):** Ich habe eine Frage an den Bund der Schiedsmänner und Schiedsfrauen, die die Zulassung der sonstigen Streitschlichtungsstellen betrifft. Wie beurteilen Sie diese Frage vor dem Hintergrund des von der Verbraucherzentrale angesprochenen Arguments, wenn eine der Parteien eine sonstige Gütestelle anrufen möchte, muss das auch für die andere verpflichtend sein? Ist es nicht möglich, auch dadurch eine Entlastung der Schiedsmänner zu erreichen?

**Erhard Väh:** Das Problem ist ein sehr gravierendes. Ich darf auf Folgendes hinweisen: Dass das bei den anderen Gütestellen nur einvernehmlich möglich ist, steht im Bundesgesetz. Wir können davon eigentlich nicht abweichen, weil das Land das Bundesgesetz nicht ändern kann. Aber das zunächst nur zur rechtlichen Seite.

Es hatte natürlich einen guten Grund, dass der Bundesgesetzgeber das gemacht hat. Er hat zunächst einmal geguckt, welche Gütestellen überhaupt vorhanden sind. Die flächendeckendsten und kostengünstigsten waren die Schiedsmänner und Schiedsfrauen. Wenn man jetzt schon jemanden wohin zwingt, um es einmal scharf zu formulieren und um den Punkt herauszustellen, dann sollte es wenigstens von der Kostenseite und unter dem Aspekt der Entfernung eine relativ günstige Situation sein. Ergo hat man dann gesagt: Gut, dann nehmen wir das Streitschlichtungspotenzial, das kostengünstig ist, das flächendeckend vorhanden ist, und wenn der andere etwas anderes will, dann muss es einvernehmlich sein.

Das heißt, es ist aus der strukturellen Situation heraus entstanden. Und bitte, da ist etwas dran. Wenn man zu einer anwaltlichen Gütestelle geht, ist die Kostensituation sofort eine andere, und dann muss der andere aber wenigstens einverstanden sein. Das war der Hintergrund der Einvernehmlichkeit.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen: Es handelt sich um eine bundesgesetzliche Regelung. Ich habe große Bedenken, ob wir um diese Regelung herum kommen.

**Gisela Gebauer-Nehring (CDU):** Ich habe eine kurze Frage an Herrn Dr. Weltrich. Sie haben die Gütestellen im Bereich des Bauhandwerks und des Kraftfahrzeuggewerbes genannt. Ist es geplant, auch in weiteren Bereichen des Handwerks Gütestellen einzurichten?

**Dr. Ortwin Weltrich:** Wir haben für den Baubereich spezifische Gütestellen, und zwar Bauschlichtungsstellen, die bei den Handwerkskammern und nicht bei den Innungen angesiedelt sind. Bei den Innungen sind derzeit die Kfz-Schiedsstellen angesiedelt. Das sind im Übrigen gemeinsame Schiedsstellen mit dem ADAC und mit anderen Organisationen; der TÜV ist zum Teil noch dabei.

Die allgemeinen Schlichtungsstellen der Kammern würden die restlichen Fälle übernehmen, soweit unsere Betriebe betroffen sind. Darauf schränken wir es ein; das ist unser Zuständigkeitsbereich. Wir würden nicht für IHK-Unternehmen die Schlichtung wahrnehmen. Das ist dann Sache der Industrie- und Handelskammern.

Die Innungen werden möglicherweise weitere Schlichtungsstellen installieren. Das vermag ich im Moment nicht zu übersehen. Nun ist die Leistungsfähigkeit der Innungen zum Teil begrenzt. Es sind keine großen Organisationen, sodass ich vermuten würde, dass sich das in Grenzen halten wird und dass im Wesentlichen die Handwerkskammern diese Aufgaben wahrnehmen.

Im Textilbereich gibt es in Köln noch eine ähnliche Einrichtung. Das sind dann aber auch alle spezifischen Schlichtungsstellen, die existieren.

**Dentzer (Anwaltsverein):** Ich habe im Augenblick den Eindruck, dass über die Inhalte oder die Aufgabenstellung der Schiedsstellen kein Einvernehmen mehr besteht. Wenn gefragt wird, ob weitere Schiedsstellen eingerichtet werden sollen, und wenn diese Frage in den Raum gestellt wird, dann möchte ich auf Folgendes hinweisen: Wenn eine fakultative Schiedsstelle

eingrichtet ist, ist sie genau genommen für alles zuständig. Das bedeutet, auch wenn die Kraftfahrzeuginnung eine Schiedsstelle einrichtet, macht sie Nachbarrechtsstreitigkeiten, macht sie Überbau und alles das, was im Gesetz vorgesehen ist. Wenn er angerufen wird, kann er außerdem nicht ablehnen. Insofern meine ich, dass die Diskussion im Augenblick in die Richtung geht, dass - was legitim ist - auf der einen Seite pro domo argumentiert wird, dass dabei aber verkannt wird, dass der fakultative Schlichter, der zugelassen worden ist, für alles zuständig ist, was das Ausführungsgesetz zu § 15 a im Einzelnen hergibt, wenn er angerufen wird.

Ich komme noch einmal auf die Kostenfrage zurück. Im Gesetzentwurf ist geregelt, dass die außergerichtlichen Kosten nicht erstattet werden, auch im Falle des Scheiterns nicht. Insofern besteht für den Bürger ein erhebliches Risiko, zumal der Antragsteller bei einem gescheiterten Versuch zunächst Kostenschuldner ist. Derjenige, der den Antrag stellt, ist - wenn ich es für den Schadenersatzprozess einmal so formulieren darf - vermutlich der Geschädigte, der - wenn die Schlichtung scheitert - zunächst einmal auf seinen bis dahin entstandenen Kosten sitzen bleibt, einschließlich Reisekosten zum Schiedsmann. Er muss nämlich zu dem des Antragsgegners innerhalb des Landgerichtsbezirks. Namentlich im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm gibt es sehr große Flächenlandgerichte, bei denen das eine Tagestour sein kann.

Daraufhin ist mir entgegengehalten worden, dass die Kosten eines Schlichtungsverfahrens nach § 91 Abs. 3 ZPO, sofern es zu einem folgenden Zivilprozess kommt, erstattungsfähig sind. Ich bezweifle das. § 91 Abs. 3 ZPO stellt auf die Schiedsverfahren ab, die im Augenblick nach dem Zehnten Buch der ZPO, also Schiedsgerichtsbarkeit, durchgeführt werden, sofern das Verfahren dort scheitert. Aber wir haben eine landesgerichtliche, innerhalb der Landeskompetenz liegende gesetzliche Sonderregelung der Kosten, dass die Kosten nämlich gegeneinander aufgehoben werden und nicht erstattungsfähig sind. Insofern meine ich, dass sich dem Kläger hinsichtlich der Kosten bei einem gescheiterten Verfahren mit Sicherheit - sofern keine Klarheit darüber hergestellt wird - spätestens im Kostenfestsetzungsverfahren nach obsiegendem Prozess die Frage stellt: Bekommt er jetzt auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens wieder? Der Kostenfestsetzungsbeamte kann argumentieren - dann geht die Entscheidungswelle mit möglicherweise innerhalb der zahlreichen Amtsgerichte unterschiedlichen Ergebnissen los -: Handelt es sich um eine sondergesetzliche Kostenregelung, die der Regelung des § 91 Abs. 3 ZPO gar nicht mehr zugänglich ist?

**Dr. Ortwin Weltrich:** Ich darf vielleicht einigen Missverständnissen vorbeugen. Wenn der Vorredner angesprochen hat, dass wir pro domo sprechen, dann ist das immer richtig. Wir sprechen alle pro domo. Hier geht es aber doch mehr um eine andere Frage. Der Vorteil ist letztendlich für die Kunden unserer Betriebe und für unsere Betriebe - deswegen gibt es auch die Kfz-Schiedsstellen -, dass sie heute immer langwieriger werdende Zivilprozessverfahren vermeiden, die für beide Parteien mit einem erheblichen Risiko verbunden sind. Das hat sich in manchen Bereichen für die Betriebe als sehr nachteilig herausgestellt, ebenso für die Kunden.

Darüber hinaus ist es so, dass die Kfz-Schiedsstellen natürlich nicht mit Verfahren der Nachbarrechtsstreitigkeiten befasst werden können. Es sind keine von der Landesjustizver-

waltung anerkannten Schlichtungsstellen. Selbst wenn sie das wären, wäre es nach § 12 des Gesetzentwurfs so - das ist selbstverständlich -, dass sich das Ganze nach der Verfahrensordnung der Gütestelle richtet, und die ist nicht zuständig für solche Fragen. Das ist also kein Problem. Das Wahlrecht der Parteien steht immer unter dem Primat der Verfahrensordnung, die wahrscheinlich auch nicht auf den Gedanken kommen würde, von der Kfz-Schiedsstelle entsprechende Streitigkeiten abwickeln zu lassen. Sie können es aber auch gar nicht. Selbst wenn man auf den zugegebenermaßen abwegigen Gedanken käme, wäre das nach dem Gesetzentwurf nicht möglich.

**Dentzer:** Ich habe noch die eine oder andere Anregung.

Nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurf ist es so, dass eine Schiedsstelle unter bestimmten Voraussetzungen nicht tätig sein darf, bei Verwandtschaft, Verschwägerung oder eigener Befassthheit. Es stellt sich die Frage, wenn ein derartiger Fall vorliegt, wer dann zuständig ist. Der Nächste; das ist klar. Aber wer ist dann mein Nächster? Das ist im Einzelnen zu klären. Dafür ist meiner Ansicht nach keine verbindliche Regelung getroffen worden.

Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass der Schiedsmann ablehnen muss. Er soll eine Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen, beispielsweise wenn eine der Parteien nicht geschäftsfähig ist. Das merkt er nicht über die Antragstellung, sondern das merkt er erst in der mündlichen Verhandlung. Wenn es der Beklagte ist, der nicht geschäftsfähig ist, entsteht dann erst dieser Eindruck. Dann würde die Ablehnung erfolgen, mit der Folge, dass der nächste Schiedsmann - für den ich eine Regelung, wer es sein könnte, erwarte - tatsächlich eintreten würde.

Für die Zuständigkeit des Schiedsmannes haben wir - abgesehen von den Nachbarrechtsstreitigkeiten usw. - die Streitwertgrenze von im Augenblick 1.200 DM, von der gesprochen worden ist. Die Zuständigkeit des Schiedsmannes lässt sich meines Erachtens nach den bisherigen Verfahrensvorschriften bei den Geschäftswerten bis 1.200 DM nicht im Einzelnen entnehmen, und zwar deshalb nicht, weil dem Schiedsmann nur das Verfahren angetragen werden muss. Es steht nirgendwo als Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens, dass ein bestimmter Zahlungsantrag gestellt werden muss, wie wir es von der Klage her kennen. Wir schreiben also an das Schiedsbüro: Lieber Schiedsmann, mein Nachbar hat mich verprügelt. Ich beantrage Schmerzensgeld. - Im Verfahren kommt heraus: Arm ab, und damit sind wir über 1.200 DM. Das ist etwas, was bei Einleitung des Schiedsverfahrens überhaupt nicht geprüft werden kann. Insofern müsste meines Erachtens eine Klarstellung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

**Erhard Väth:** Es gibt natürlich eine durchgängige Vertretungsregelung. Das heißt, wenn ein Schiedsmann/eine Schiedsfrau durch diese Umstände, die Sie zum Teil erwähnt haben, ausgeschlossen ist, ist der Vertreter zuständig. Selbst wenn die Vertretungskette beendet sein sollte, kann der Direktor des Amtsgerichts einen Entsprechenden aus dem Bezirk bestimmen. Das ist also geregelt.

Was den Antrag betrifft, so hat der Schiedsman/die Schiedsfrau nach den übrigen, nicht geänderten Vorschriften des Schiedsamtgesetzes, die eingeführt werden, den Streit- und Sachgegenstand kurz zu beschreiben. Das beinhaltet dann natürlich auch, was er haben will. Bei Schmerzensgeld muss man vorsichtig sein. Manche denken dabei an amerikanische Verhältnisse. Dann sind es natürlich irrsinnige Streitwerte, sodass wir weit über die obligatorische Streitschlichtung hinaus sind. Aber die Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden vernünftig geschult und wissen ungefähr, was sie einzusetzen haben. Das steht dann auch drin; denn auch der Antragsgegner muss wissen, worum es geht.

Unter diesen Voraussetzungen wird die obligatorische Zuständigkeit fixiert werden. Bei den nachbarrechtlichen Gegenständen ergibt es sich aus dem Gesetz; damit haben wir keine Probleme.

**Vorsitzender Gunther Sieg:** Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihr Erscheinen und für Ihre Ausführungen. Die im Landtag vertretenen Fraktionen werden sich sicherlich mit diesen Ihren Argumenten sorgfältig auseinander setzen. Ich denke, das wird auch die Landesregierung tun. Nochmals recht herzlichen Dank. Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Weg nach Hause.

gez. Gunther Sieg

Vorsitzender

21.03.2000 / 23.03.2000

195